



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Fragestellung

Hat sich Viktor Dammann der Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung strafbar gemacht, indem er die Verwaltungsbeamtin zur Herausgabe von Strafregisterdaten brachte?





Vorgehen

1. Strafbarkeit der Beamtin
(Haupttäterin)
2. Strafbarkeit von Dammann
als Anstifter



Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

Täter:

- Beamte
- Behörden

Tatobjekt:

- Geheimnis
- Amtlich

Tathandlung

- Offenbaren

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz



Vorgehen

1. Strafbarkeit der Beamtin
(Haupttäterin)
2. Strafbarkeit von Dammann
als Anstifter



Gesetzliche Grundlagen

Art. 320 StGB – Amtsgeheimnis

„Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm ... als Beamter anvertraut worden ist, ... wird bestraft“.



Art. 24 StGB – Anstiftung

„Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird ... bestraft“.



Strafbarkeit Dammann – Anstiftung

Objektiver Tatbestand

- Wer (Anstifter)
- Jemand (Angestiftete)
- Bestimmen (Handlung)
- Wecken Tatentschluss (Erfolg)
- Verbrechen/Vergehen (Haupttat)

Subjektiver Tatbestand

- «Vorsätzlich»
- Wissen & Wollen



Instanzenzug



Bezirksgericht
Zürich



Obergericht
Zürich



Bundesgericht
Lausanne



EGMR
Strassburg

Staatsanwaltschaft Zürich

- Beamtin: 22. April 1998
Strafbefehl: Amtsgeheimnis-
verletzung, Busse: 500 Franken
- Dammann: Anklage wegen
Amtsgeheimnisverletzung



Rolf Jäger



Bezirksgericht Zürich

Freispruch

Begründungen:

- Registerinformation
kein Geheimnis
- Überwiegendes öffentliches
Informationsinteresse





Obergericht Zürich

Schuldspruch

Begründung:

- Registerinformation ist Geheimnis
- Kein überwiegendes Informationsinteresse





Bundesgericht

Abweisung Beschwerde

Begründung:

- Fragen ist Bestimmen
- Urteil erst öffentlich,
später geheim.



EGMR

Gutheissung Beschwerde

Begründung:

- Verletzung Meinungsäusserungsfreiheit
- Fragen ist das tägliche Brot des Journalisten
- Geheimnisverantwortung beim Staat



Helen Keller



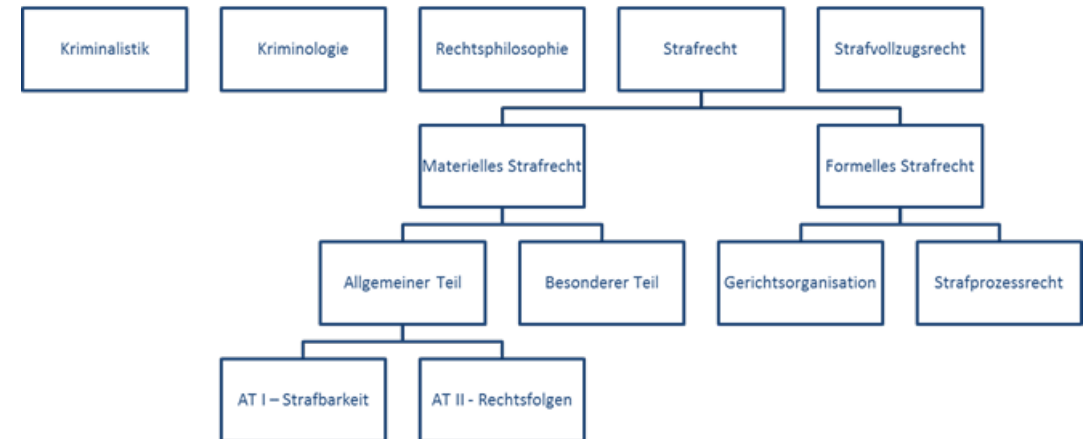
Richtige Lösung?

- 4 Gerichtsinstanzen
- 2 Staatsanwälte
- > 10 Anwälte
- Zahlreiche Publikationen



Zusammenfassung

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Einstiegsbeispiel
- III. Legalitätsprinzip





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Legalitätsprinzip

BGE 137 IV 290

27. Juni 2009 um 20.00,
Zentralstrasse Luzern. Taxifahrer
X. löst an einer roten Ampel
stehend seinen Sicherheitsgurt,
um dem Fahrgast eine
Visitenkarte zu übergeben.





BGE 137 IV 290

Das Amtsstatthalteramt Luzern
büsste X. mit Strafverfügung vom
22. September 2009 wegen
Nichttragens der Sicherheits-
gurten beim Führen eines
Personenwagens mit 60 Franken.



Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

1 Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen.





Legalitätsprinzip

Grundlagen



Legalitätsprinzip

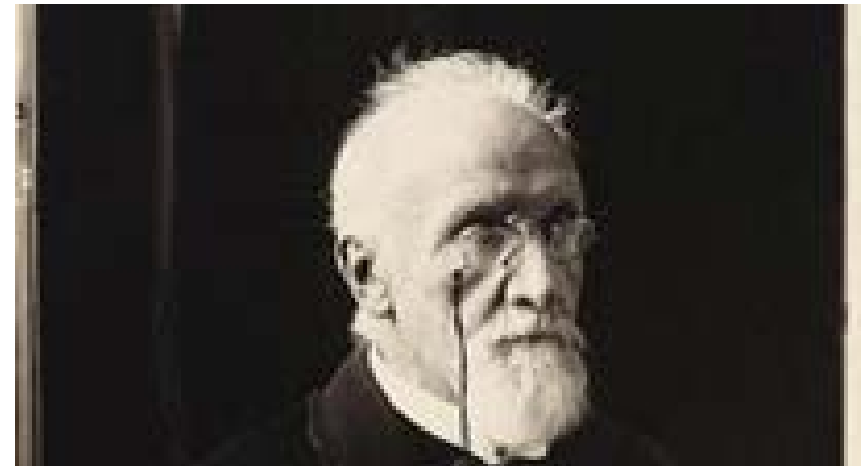
Art. 1 – Keine Sanktion ohne
Gesetz

«Eine Strafe oder Massnahme
darf nur wegen einer Tat
verhängt werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe stellt.»



Legalitätsprinzip

Der Satz nulla poena sine lege ist nicht in allen kantonalen Strafgesetzgebungen anerkannt, insbesondere nicht in den Kantonen*, die kein Strafgesetzbuch besitzen.

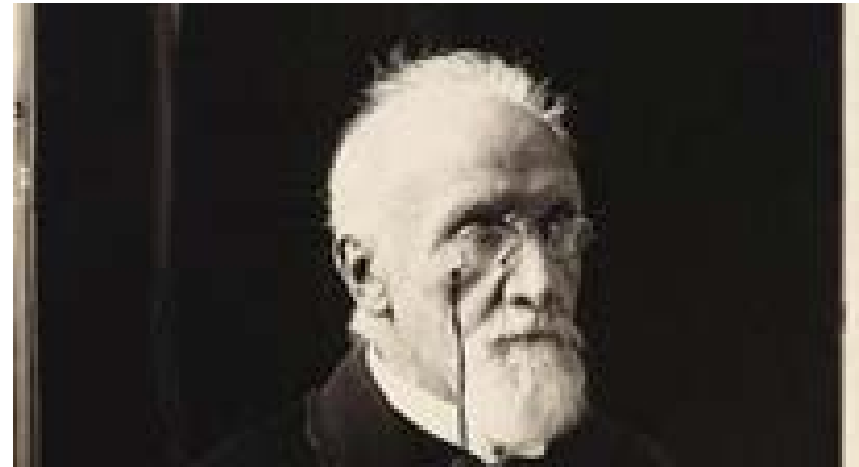


Carl Stooss, 1849-1934,
Motive zum Vorentwurf StGB/1893

*Uri, Nidwalden, Appenzell i.R.

Legalitätsprinzip

In den Entwurf ist er zum Schutz des Angeklagten gegen richterliche Willkür und in der Absicht aufgenommen worden, das Gebiet der strafbaren Handlungen auf wirklich strafwürdige Handlungen zu beschränken.



Carl Stooss, 1849-1934,
Motive zum Vorentwurf StGB/1893



Legalitätsprinzip

«Cet article n'est pas purement décoratif. Il a pour objet d'exclure tout arbitraire. »



Alfred Gauthier (1912)



Legalitätsprinzip

Art. 5 Abs. 1 BV – Grundsätze
rechtsstaatlichen Handelns:
Grundlage und Schranke
staatlichen Handelns ist das
Recht.



Legalitätsprinzip

Art. 7 Ziff. 1 EMRK Art. 7

Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung ... nicht strafbar war.





Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)

Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen

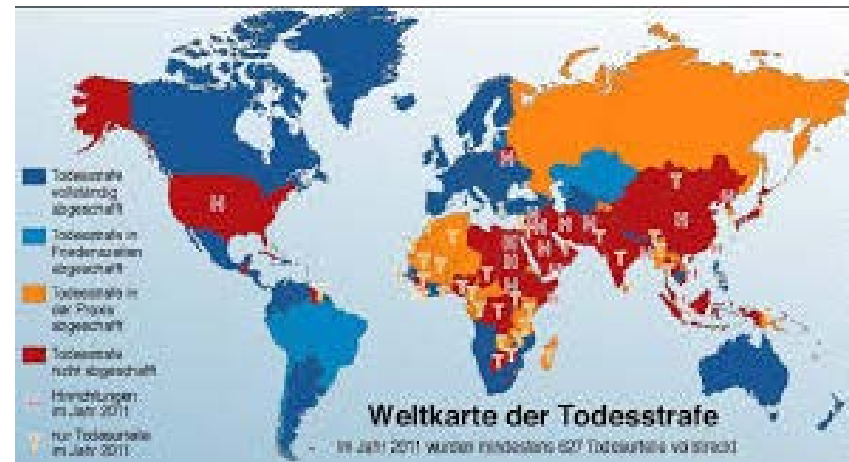


Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)

Legalitätsprinzip

Strafarten:

- Geldstrafen
- Freiheitsstrafen
- Bussen
- ~~- Gemeinnützige Arbeit~~
- ~~- Leibes- und Todesstrafe~~



Legalitätsprinzip

Art. 34 StGB – Geldstrafe

1 Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze.

2 Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken.



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Art. 1 – Keine Sanktion ohne
Gesetz

«Eine Strafe oder Massnahme
darf nur wegen einer Tat
verhängt werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe stellt.»





Legalitätsprinzip

Sanktionen

- Strafen
 - Geldstrafe
 - (Gemeinnützige Arbeit)
 - Freiheitsstrafe
 - Busse
- Massnahme
 - Therapeutisch (amb./st.)
 - Sichernd (Verwahrung/Berufsverb.)
 - Andere (Einziehung)

Schuldproportionale, repressive Reaktion
auf Straftat

Nicht an Schuld, sondern Massnahmezweck orientierte
Reaktion

Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)

BGE 119 IV 280

- Ehefrau und Mutter A. verlor am 21. April 1991 bei einem Überholmanöver die Herrschaft über ihr Fahrzeug.
- Der Wagen überschlug sich. Ihr Ehemann wurde getötet, die Kinder schwer verletzt.



Art. 54 StGB – Betroffenheit des Täters durch seine Tat

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.



Art. 54 StGB – Betroffenheit des Täters durch seine Tat

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab.



Legalitätsprinzip

Nulla poena (nullum crimen) sine lege

- Keine Strafe
- Keine Massnahme
- Keine Verurteilung
- Kein Verbrechen



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Art. 1 – Keine Sanktion ohne
Gesetz

«Eine Strafe oder Massnahme
darf nur wegen einer **Tat**
verhängt werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe stellt.»

Nulla Poena sine lege

Nullum Crimen sine lege

und Nebenerlasse



Rosa Listen

Homosexualität als Straftat?

1

11/15

Bl. Nr. 30025

Qualitäts-Verfahren

Verhaftungsform

5

+ BERLIN NUE 173 348 5.9.40. 11,10. = NU=

AN DIE STPOLEITSTELLE B E R L I N

BETRIFFT : SCHUTZHAFT GEGEN HANS R [REDACTED], GEB

13.8.01 STETTIN.

VORGANG : DORT. BERICHT V. 13.8.40. U. ABT A 6 KLEIN A.

R. 100/40 SCH.

FUER DEN OBENGENANNTEN ORDNE ICH HIERMIT SCHUTZHAFT BIS AUF

WEITERES AN. -- HAUPTPRUEFUNGSTERMIN : 23.11.40.

SCHUTZHAFTBEFEHL IST WIE FOLGT AUSZUSTELLEN. :'' INDEM ER

DADRUCH, DASS ER ALS UNVERBESSERLICHER HOMOSEXUELLER SICH IN



Legalitätsprinzip

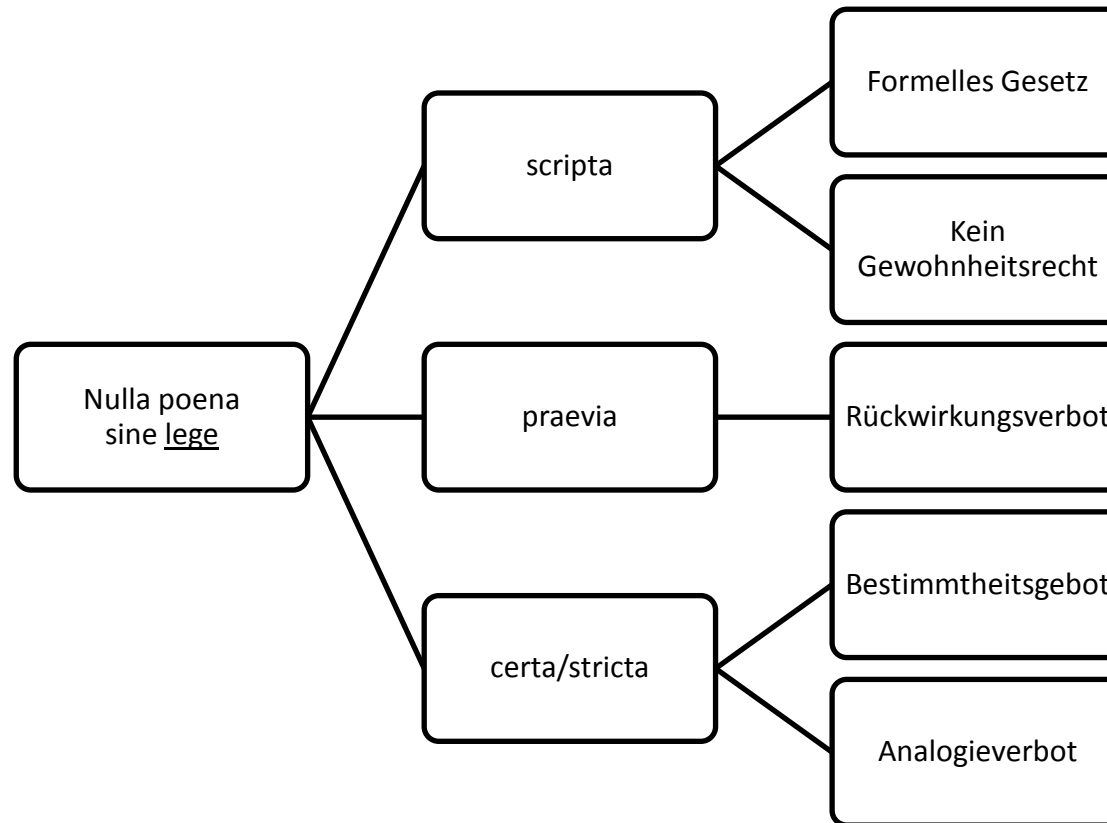
Nulla poena sine lege



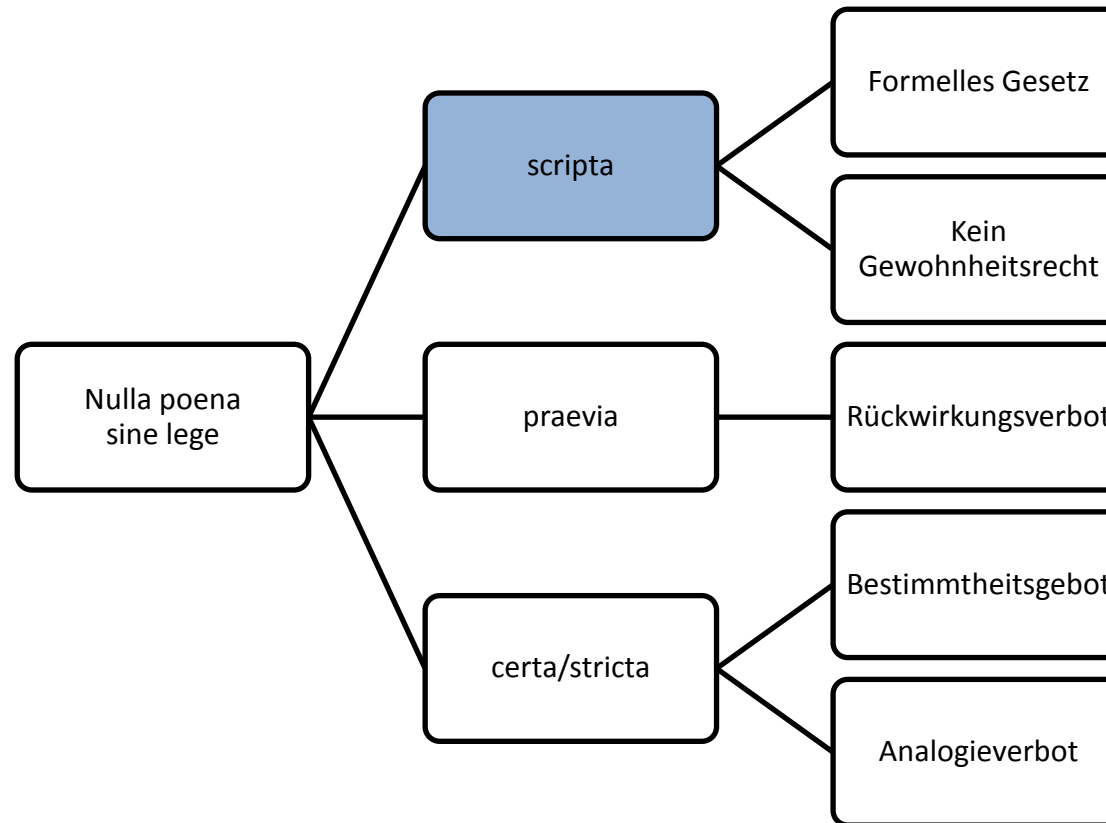
Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Elemente des Legalitätsprinzips

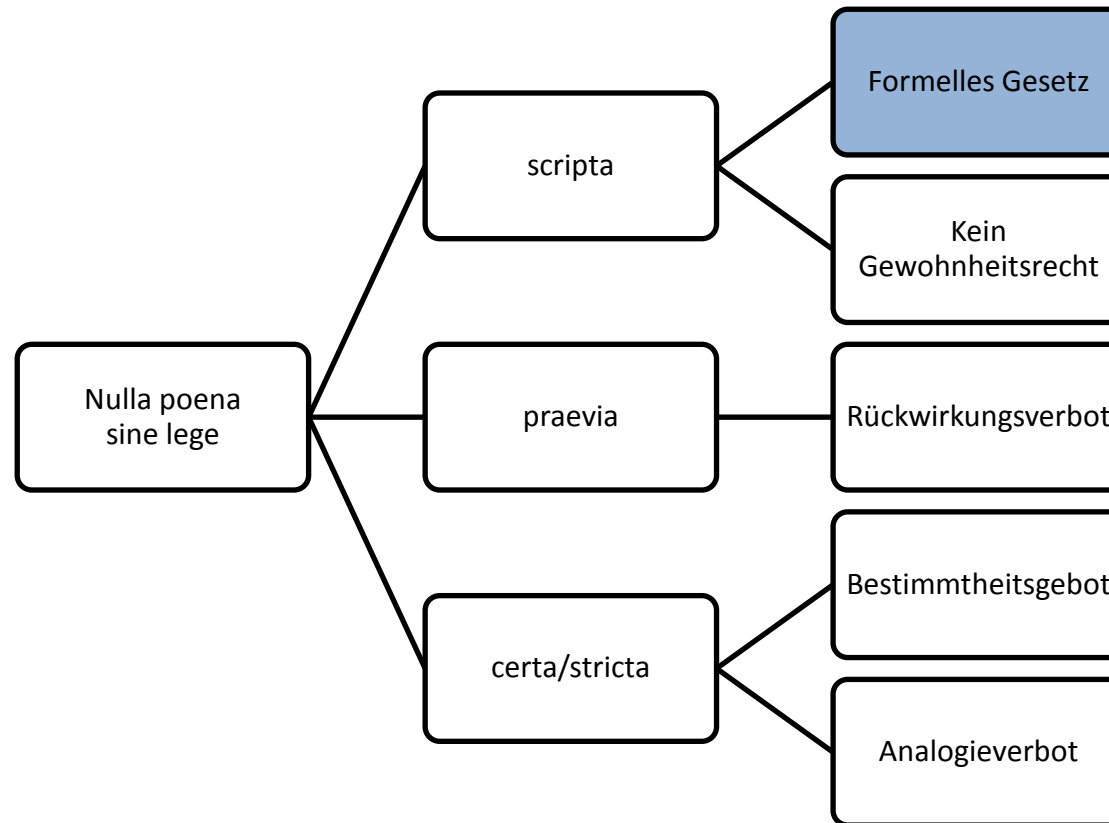


Elemente des Legalitätsprinzips





Elemente des Legalitätsprinzips



Legalitätsprinzip

Nulla poena sine lege scripta

- Erfordernis des Rechtssatzes
(generell abstrakt und
genügend konkret)
- Erfordernis der Gesetzesform
(formelles Gesetz)



Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach
(1775-1833)



Legalitätsprinzip

Reicht eine Verordnung als
Grundlage für:

- Freiheitsstrafen?
- Bussen?

Legalitätsprinzip

Art. 31 BV Freiheitsentzug

1 Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.



Legalitätsprinzip

Art. 164 BV - Gesetzgebung

1 Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben...

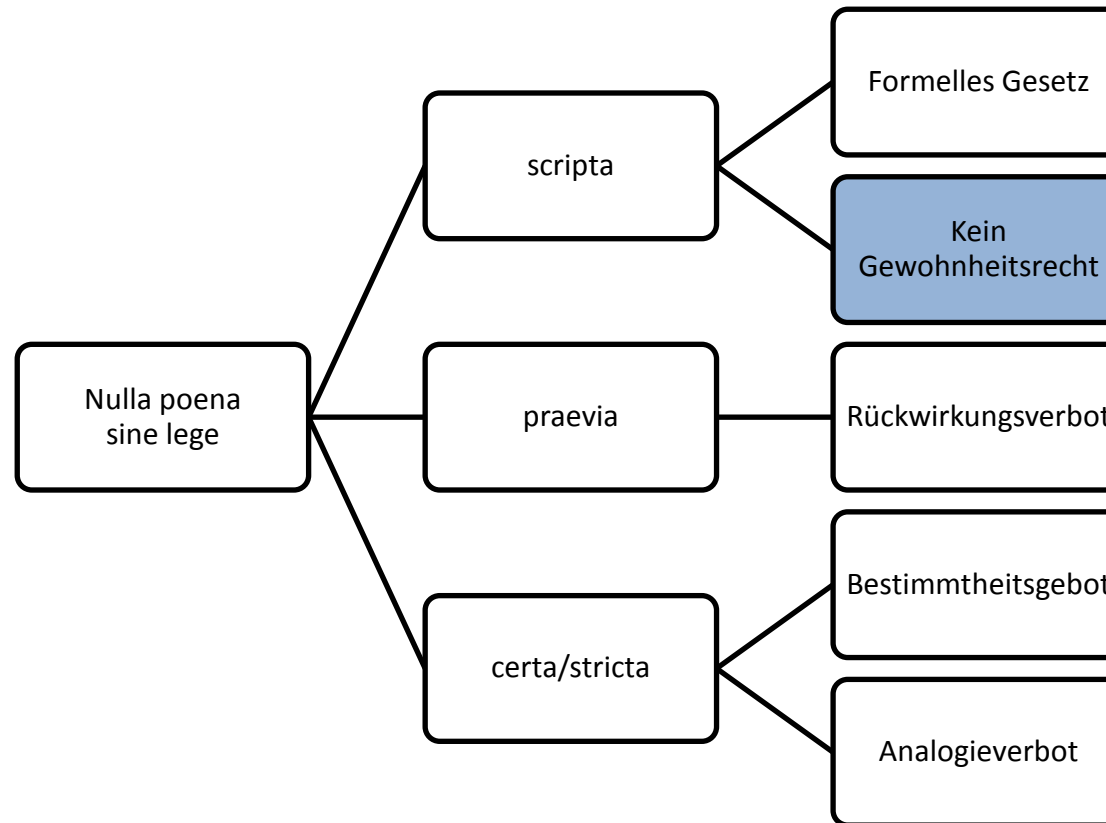


BGE 103 Ia 95

- Art. 23 EG StGB (1977) des Kantons Schaffhausen ermächtigt den Regierungsrat, Vorschriften über den Handel mit Waffen und Munition und über das Waffentragen zu erlassen
- Nach dem damaligen § 12 Abs. 1 WaffenV des Regierungsrates darf ein bestimmter Personenkreis, keine Waffen oder Munition besitzen
- X, welcher zu dieser Personengruppe gehört, ist stolzer Besitzer einer Waffensammlung, zu welcher zahlreiche Faustfeuerwaffen und Munition gehören
- X wird deshalb wegen Übertretung der Verordnung mit einer Busse von CHF 500.- bestraft.



Elemente des Legalitätsprinzips



Kein Gewohnheitsrecht

- Ohne Niederschrift aufgrund
- langandauernder
- gleichbleibender
- verbreiteter
Rechtsüberzeugung
- entsprechender Praxis
gewachsen.

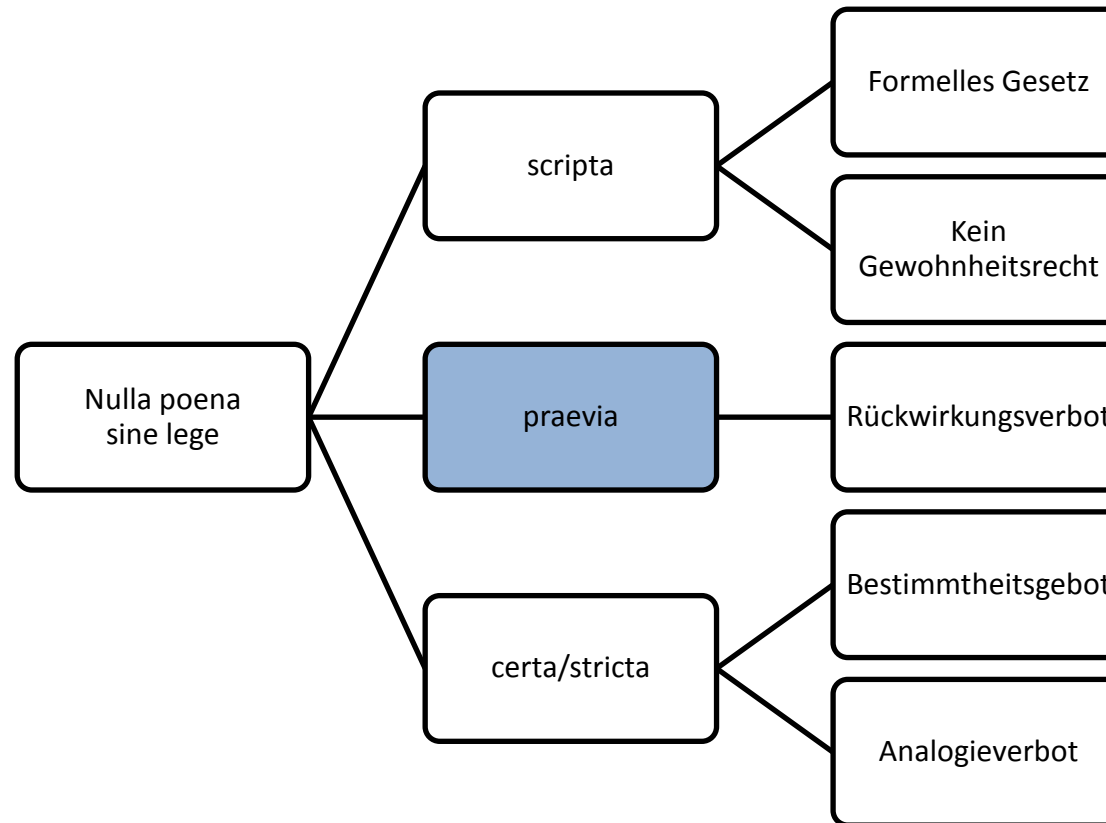


Kein Gewohnheitsrecht

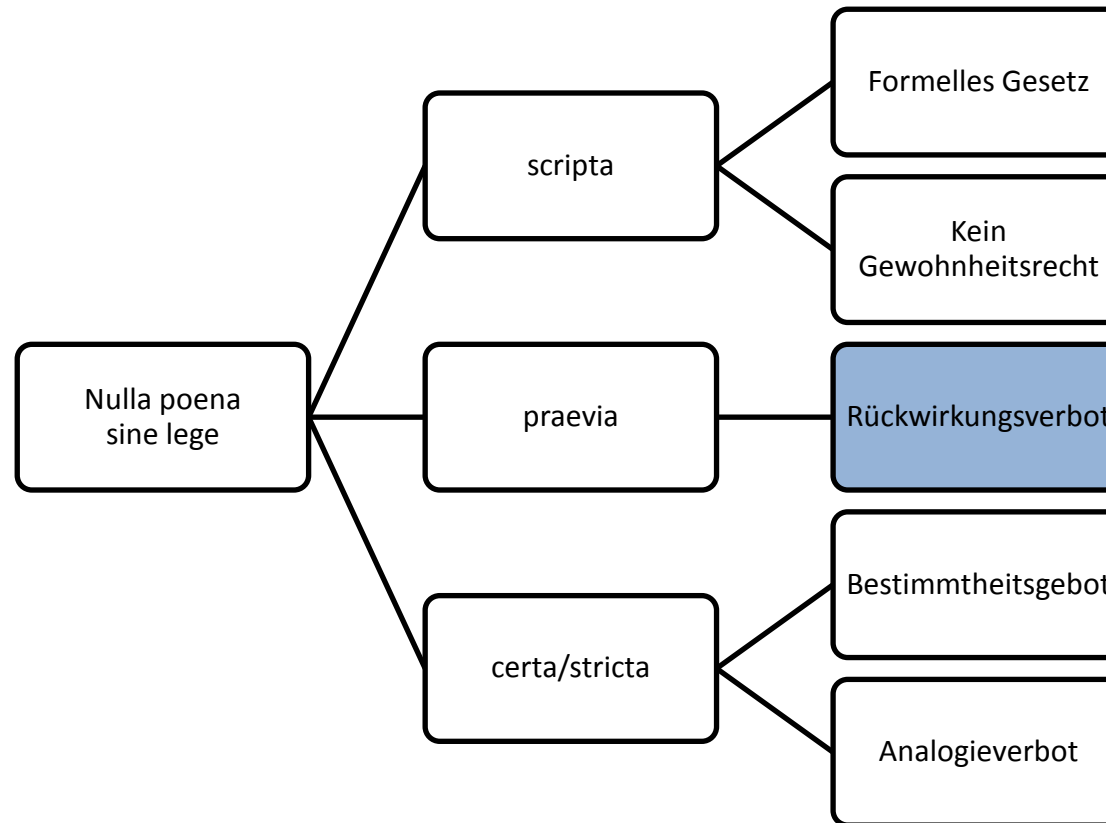
- Kein Gewohnheitsrecht zulasten des Täters
- Strafausschliessendes, strafmilderndes Gewohnheitsrecht



Elemente des Legalitätsprinzips



Elemente des Legalitätsprinzips





Rückwirkungsverbot

Art. 2 – Zeitlicher
Geltungsbereich

1 Nach diesem Gesetze wird
beurteilt, wer nach dessen
Inkrafttreten ein Verbrechen
oder Vergehen begeht.





Beispiel

Art. 260^{quinquies} – Finanzierung des
Terrorismus

1 Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert ... werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

BG vom 21. März 2003
in Kraft seit 1. Okt. 2003

Übersetzung¹

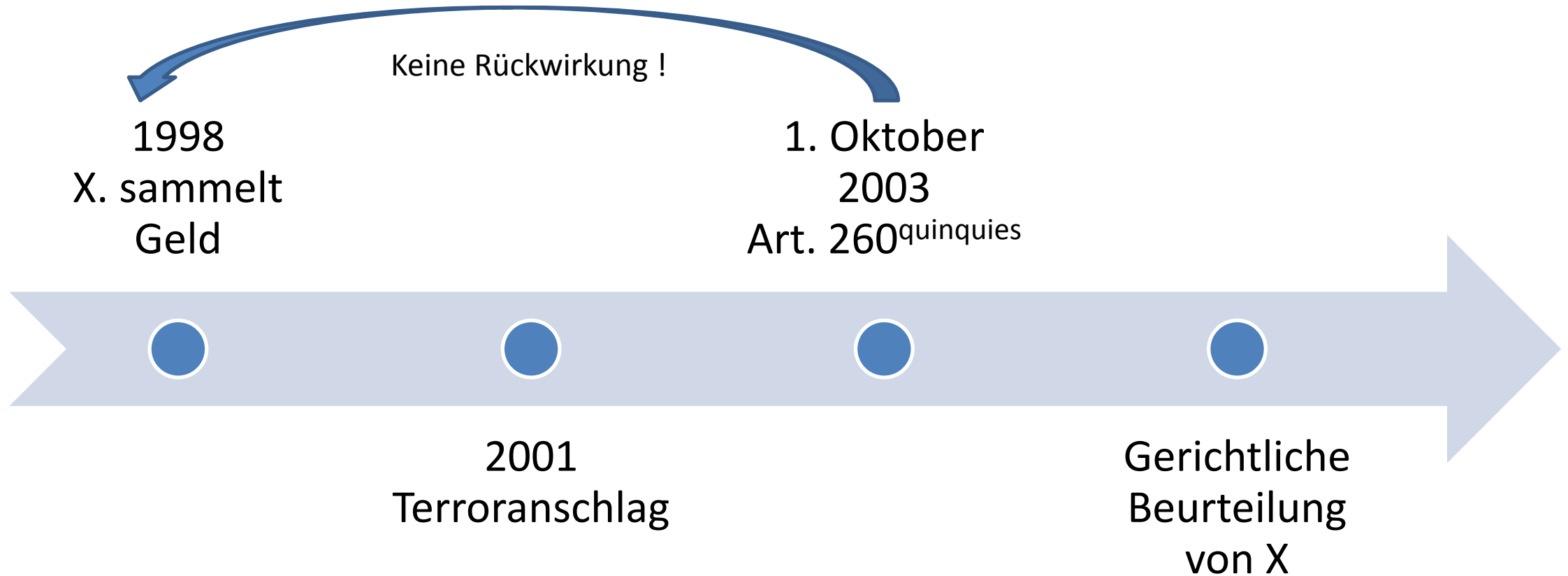
0.3

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Abgeschlossen in New York am 9. Dezember 1999
Von der Bundesversammlung genehmigt am 12. März 2003²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 23. September 2003
Für die Schweiz in Kraft getreten am 23. Oktober 2003
(Stand am 29. April 2014)



Rückwirkungsverbot



Rückwirkungsverbot bei Verjährung?

Art. 101 StGB

1 Keine Verjährung tritt ein für:

...

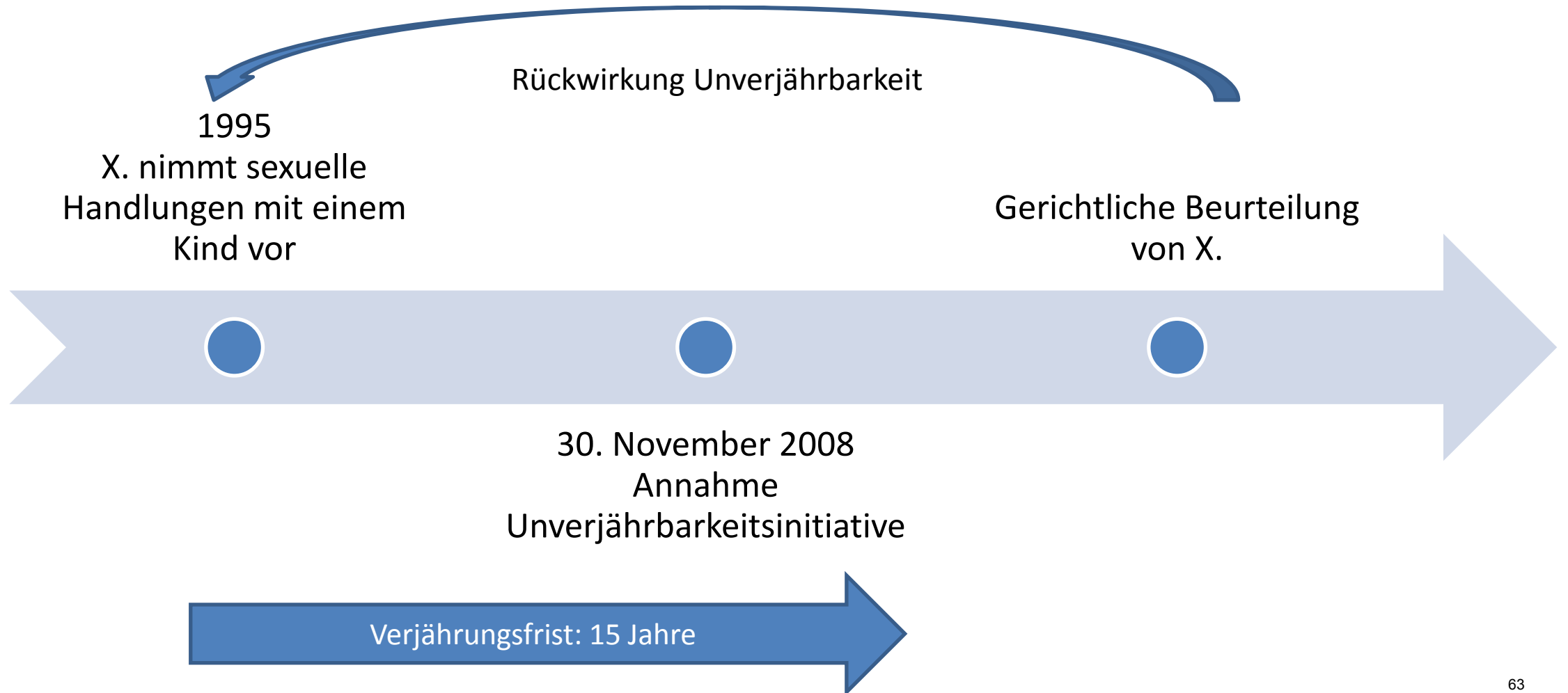
e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), ... wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

3 Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung ... am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.





Rückwirkungsverbot



Ausnahme vom Rückwirkungsverbot

Art. 2 Abs. 2 – Lex Mitior

Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist.





Beispiel

Art. 119 - Straffloser
Schwangerschaftsabbruch
2 Der Abbruch einer Schwanger-
schaft ist straflos, wenn er
innerhalb von zwölf Wochen seit
Beginn der letzten Periode ...
vorgenommen wird.

in Kraft seit 1. Okt. 2002



Beispiel

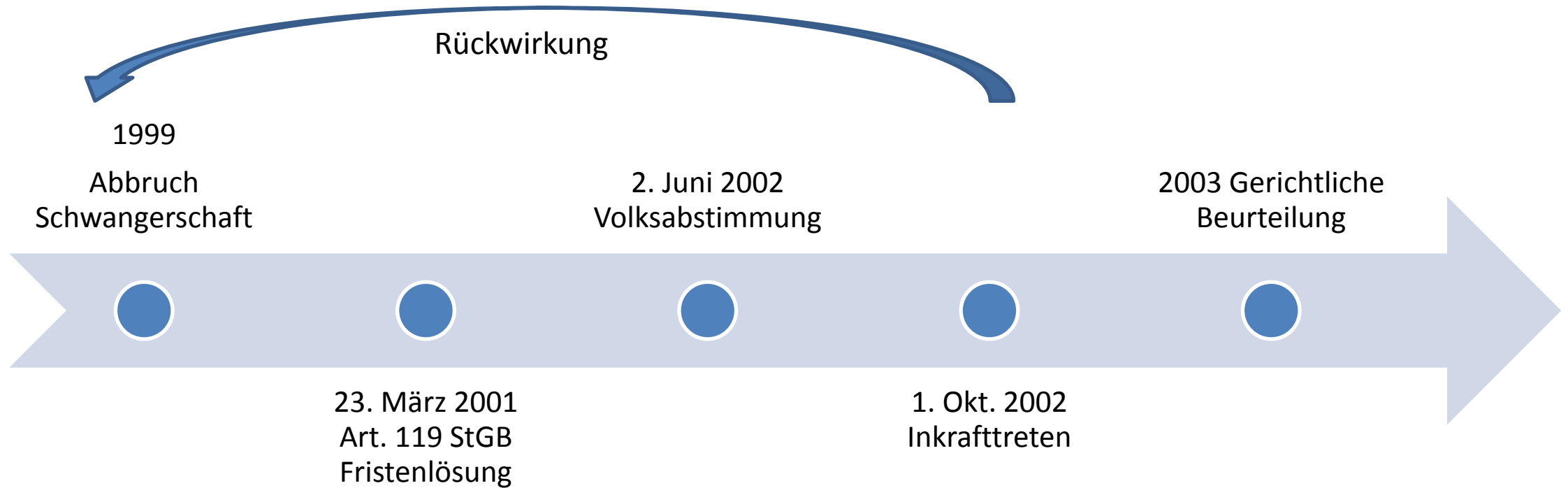
Art. 119 - Straffloser Schwangerschaftsabbruch
2 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist **straflos**, wenn er innerhalb von **zwölf Wochen** seit Beginn der letzten Periode ... vorgenommen wird..

- in Kraft seit 1. Okt. 2002

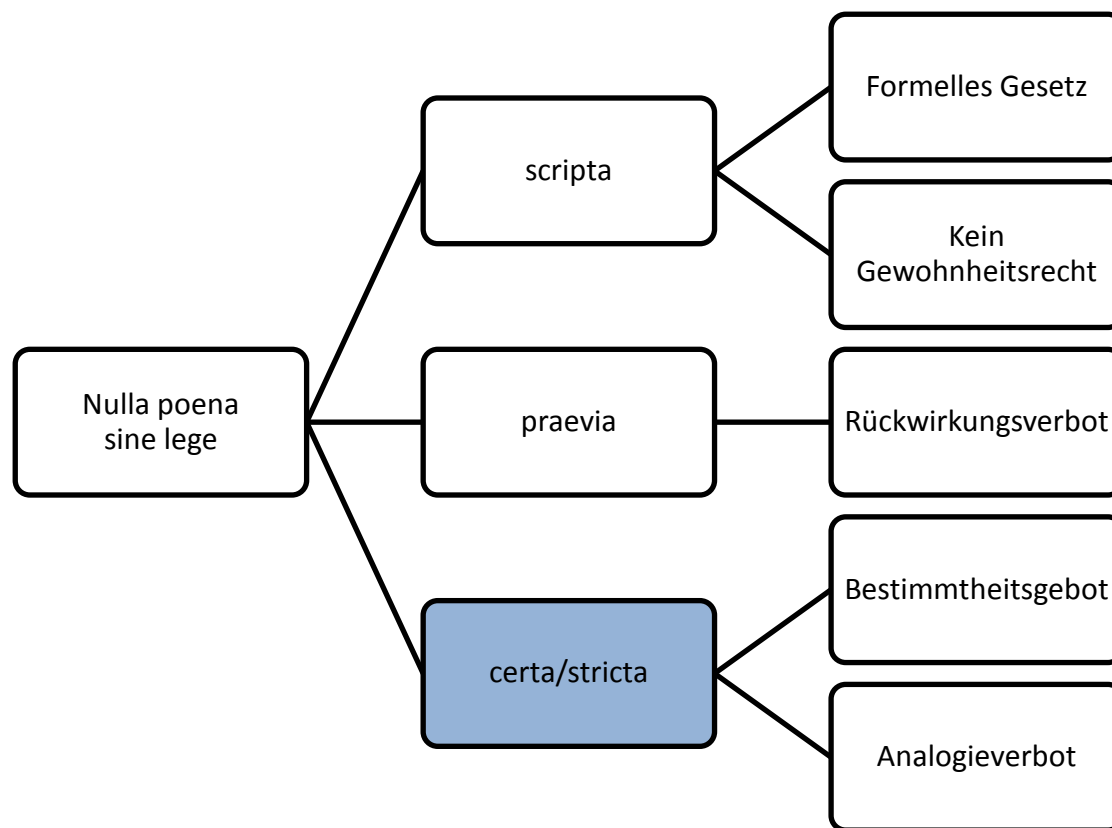




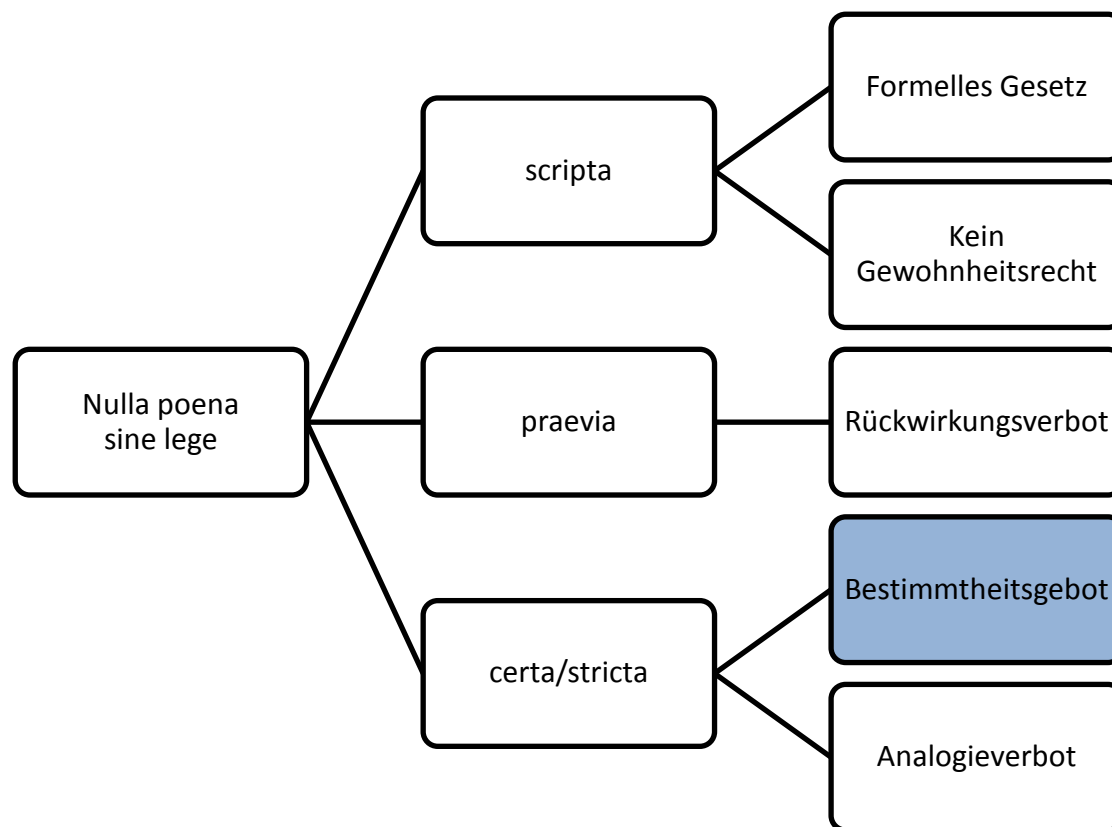
Lex Mitior



Elemente des Legalitätsprinzips



Elemente des Legalitätsprinzips





Bestimmtheitsgebot

“An offence and the sanctions provided for it must be clearly defined in the law. This requirement is satisfied where the individual can know ... what acts and omissions will make him criminally liable.”



Bestimmtheitsgebot

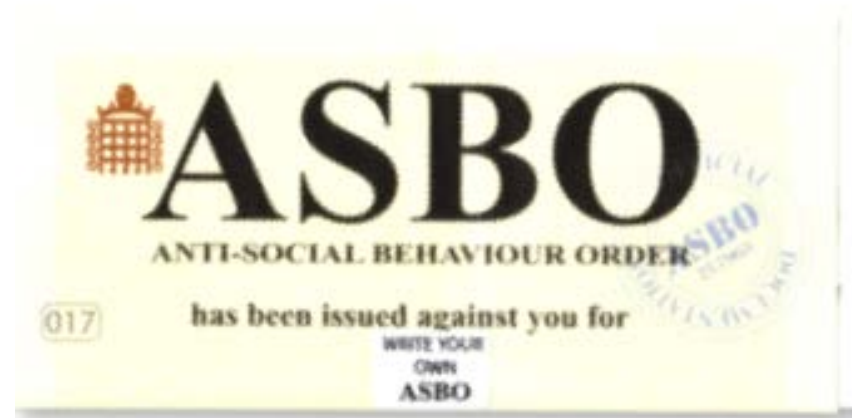
- Gesetzgeber muss Vorhersehbarkeit/Fair Warning schaffen.
- Unbestimmte Normen setzen den Nullum-crimen-Satz durch die Hintertür ausser Kraft.



Bestimmtheitsgebot

Blankettstrafnormen

- Sozialschädliches Verhalten
- § 2 D-StGB 1935: «Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die ... nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient»
- Art. 303 StGB – Falschanschuldigung



Nacktwandern

«X. wanderte am Sonntag, den 11. Oktober 2009, bei schönem Wetter nackt im Naherholungsgebiet Nieschberg bei Herisau/AR. Dabei ging er unter anderem an einer von einer Familie mit Kleinkindern besetzten Feuerstelle und an einem christlichen Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige vorbei. Eine Passantin stellte ihn zur Rede und erstattete Strafanzeige».



BGE 138 IV 13

Nacktwandern

Art. 19 – Unanständiges Benehmen

«Wer ... öffentlich Sitte und Anstand grob verletzt, wird mit Busse bestraft.»

Bundesgericht:

- Kantone zuständig
- Hinreichend bestimmt
- Nacktwandern ist unanständig



Nacktwandern

«Art. 19 al. 2 Strafrecht/AR ... ist hinreichend bestimmt. Aus der Norm ergibt sich klar und unmissverständlich, dass die grobe Verletzung von Sitte und Anstand in der Öffentlichkeit strafbar ist.».



BGE 138 IV 13

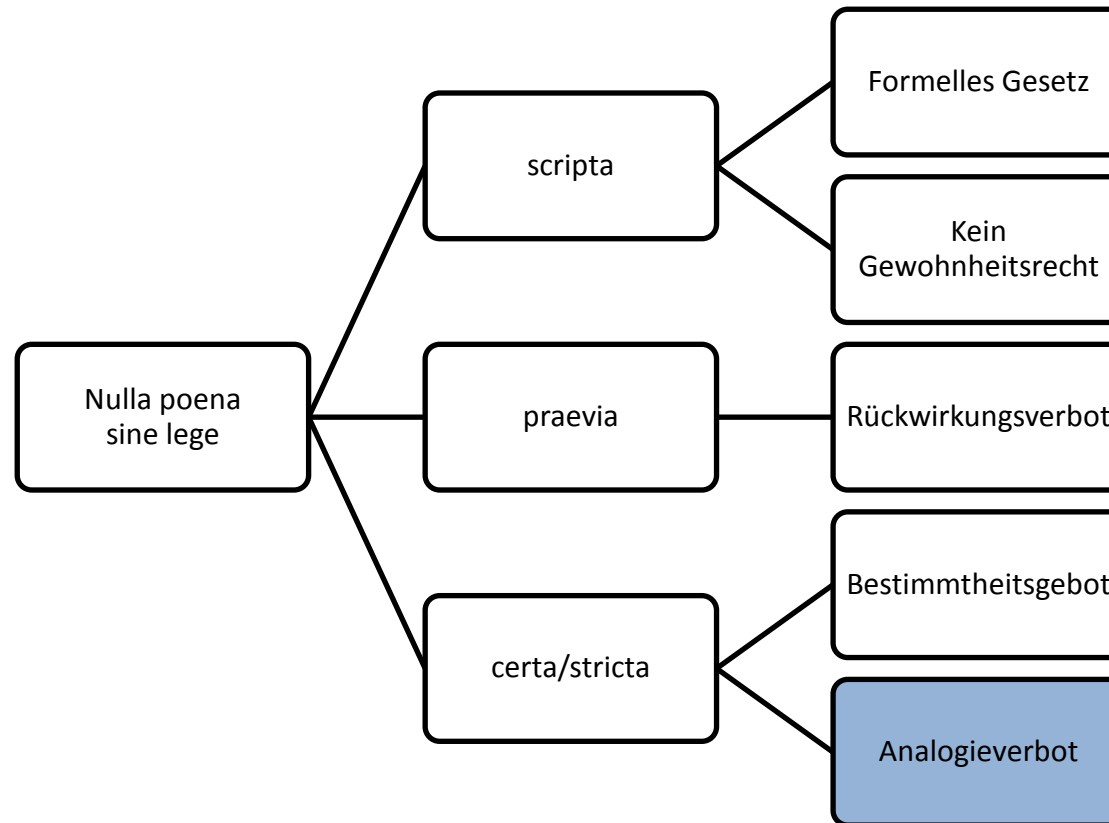
§ 7 Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006:

„Mit Busse wird bestraft, wer... in
berauschtem Zustand öffentlich
Sitte und Anstand in grober
Weise verletzt.“





Elemente des Legalitätsprinzips





Analogieverbot

Art. 1 - Keine Sanktion ohne
Gesetz

«Eine Strafe oder Massnahme
darf nur wegen einer Tat
verhängt werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe stellt.»





Analogieverbot

Art. 1 - Keine Sanktion ohne
Gesetz

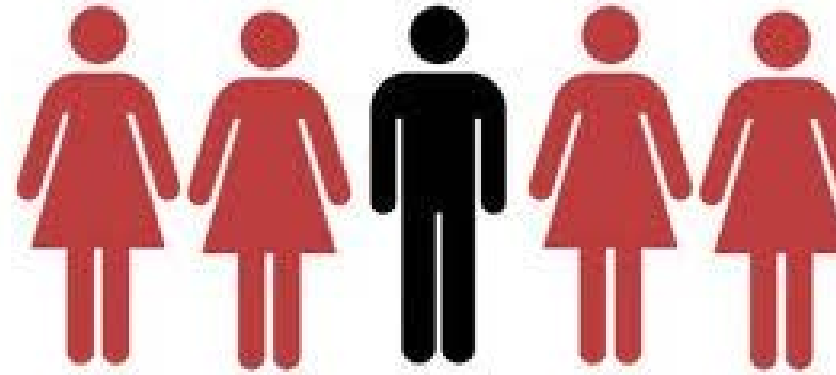
«Eine Strafe oder Massnahme
darf nur wegen einer Tat
verhängt werden, die das Gesetz
ausdrücklich unter Strafe stellt.»



Analogieverbot

Art. 215 – Mehrfache Ehe

Wer eine Ehe schliesst ..., obwohl er verheiratet ist..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



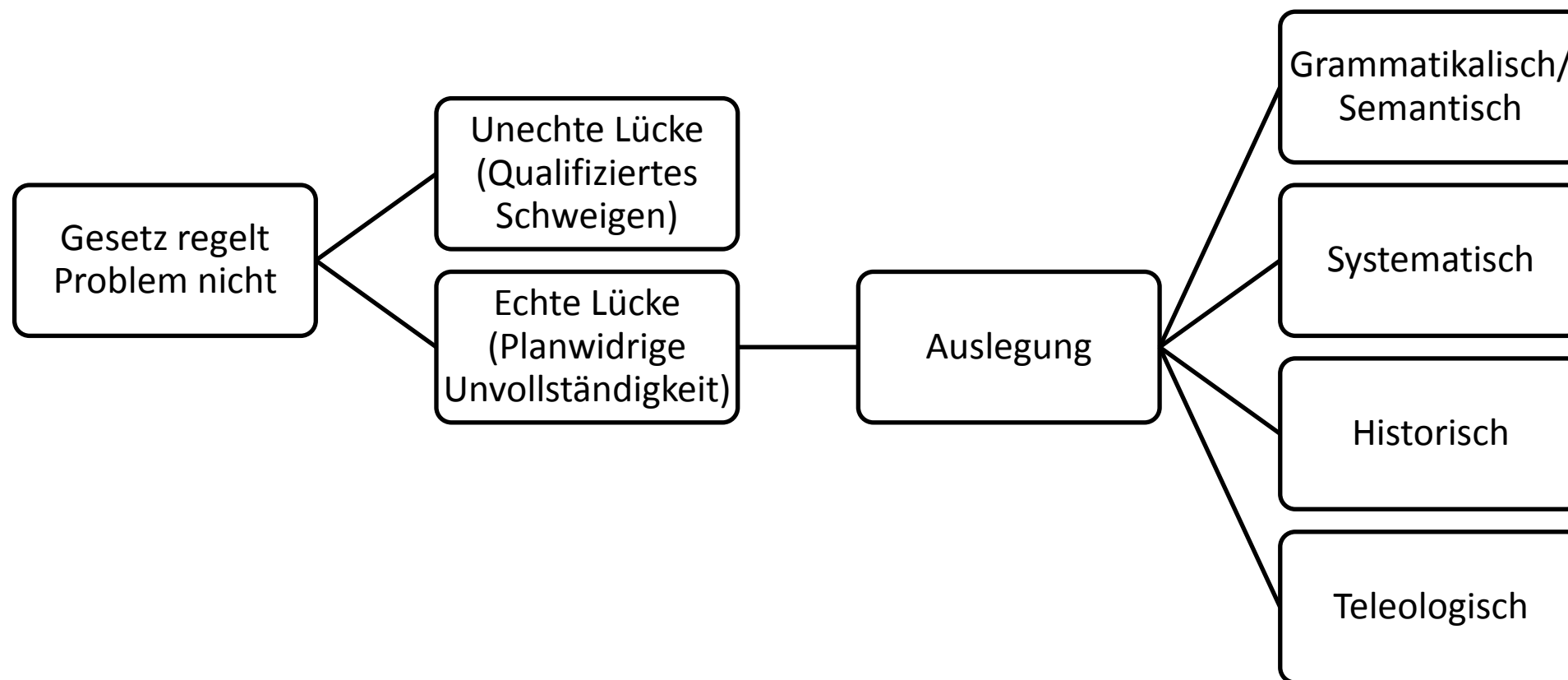
Analogieverbot

«...Jahrelang führte er eine Beziehung mit zwei Frauen, mit denen er fünf Kinder zeugte.»



<http://www.srf.ch/sendungen/reporter/der-jugendanwalt>

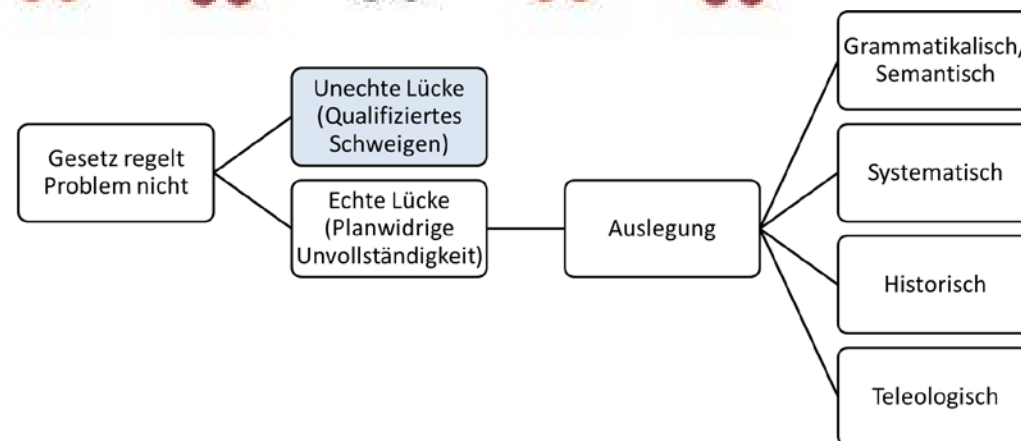
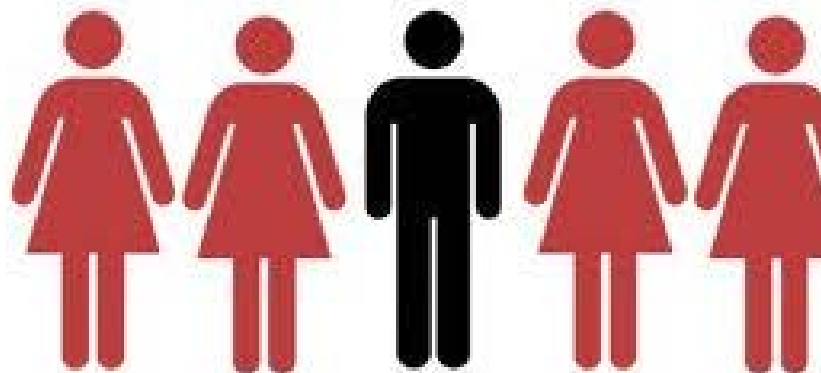
Analogie – Auslegung



Analogieverbot

Darf Art. 215 StGB auf das Mehrfachkonkubinat ausgedehnt werden?

1. Gesetz regelt Konkubinat nicht
2. Unechte Lücke: Gesetzgeber hat bewusst nur Mehrehe geregelt.



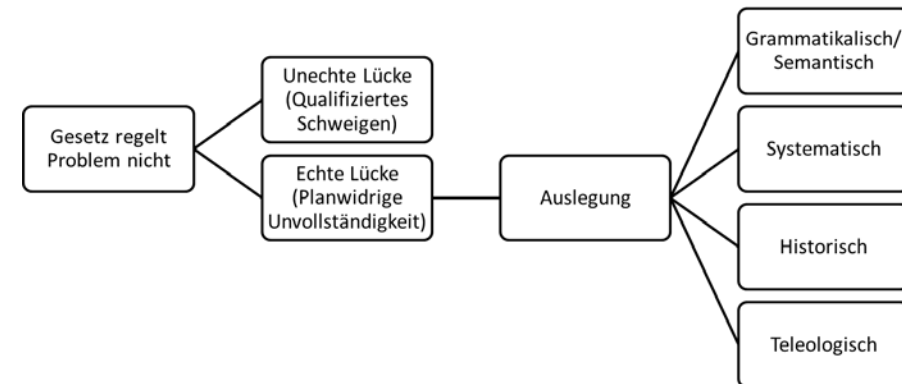
BGE 127 IV 198

Sachverhalt:

- Vater zwingt Stieftochter zu Oralverkehr

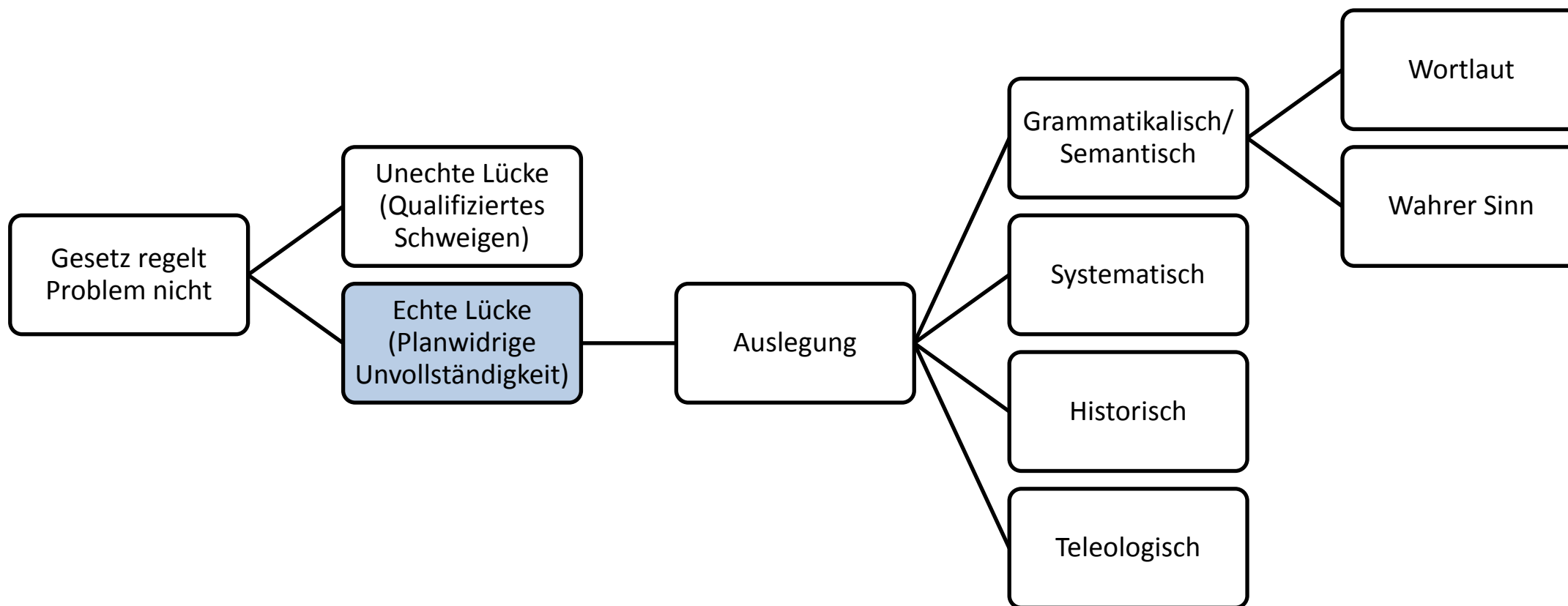
Gesetz:

- Art. 189 – Sexuelle Nötigung
«Wer eine Person zur Duldung einer ... sexuellen Handlung nötigt»



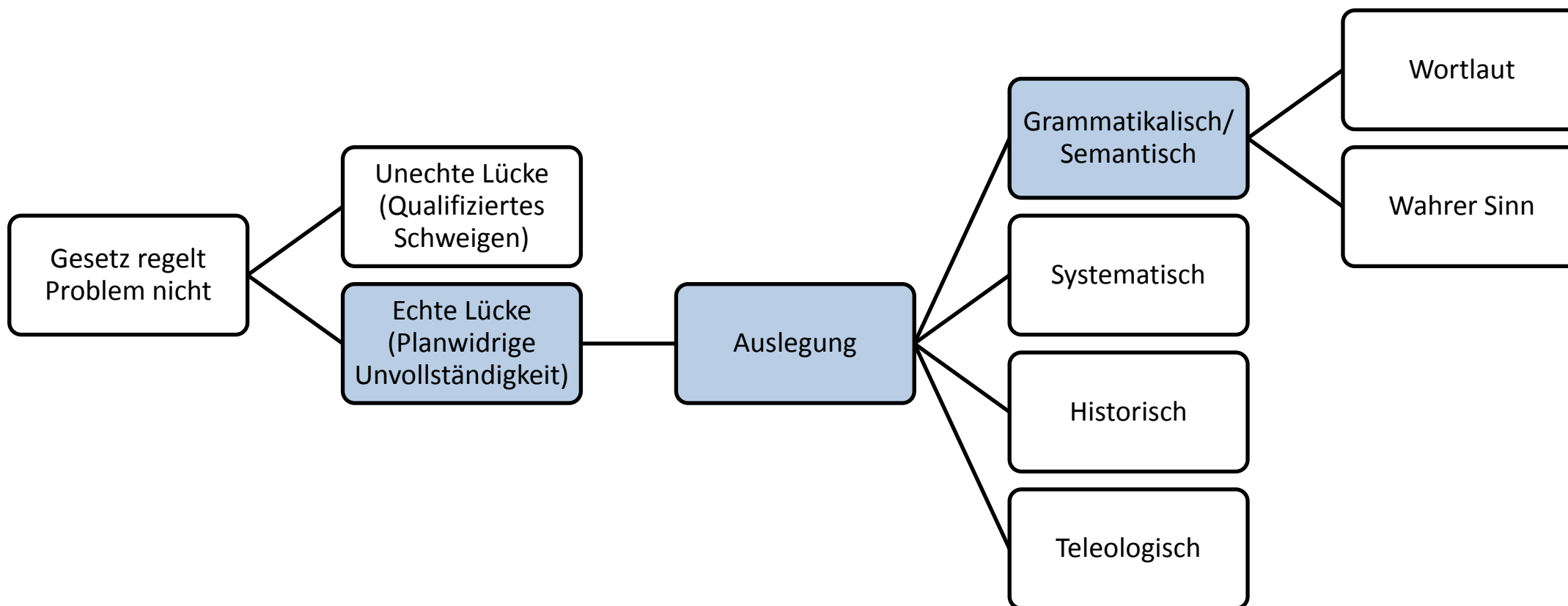
Vornahme als Duldung?

Umstritten:



Vornahme als Duldung?

Umstritten:





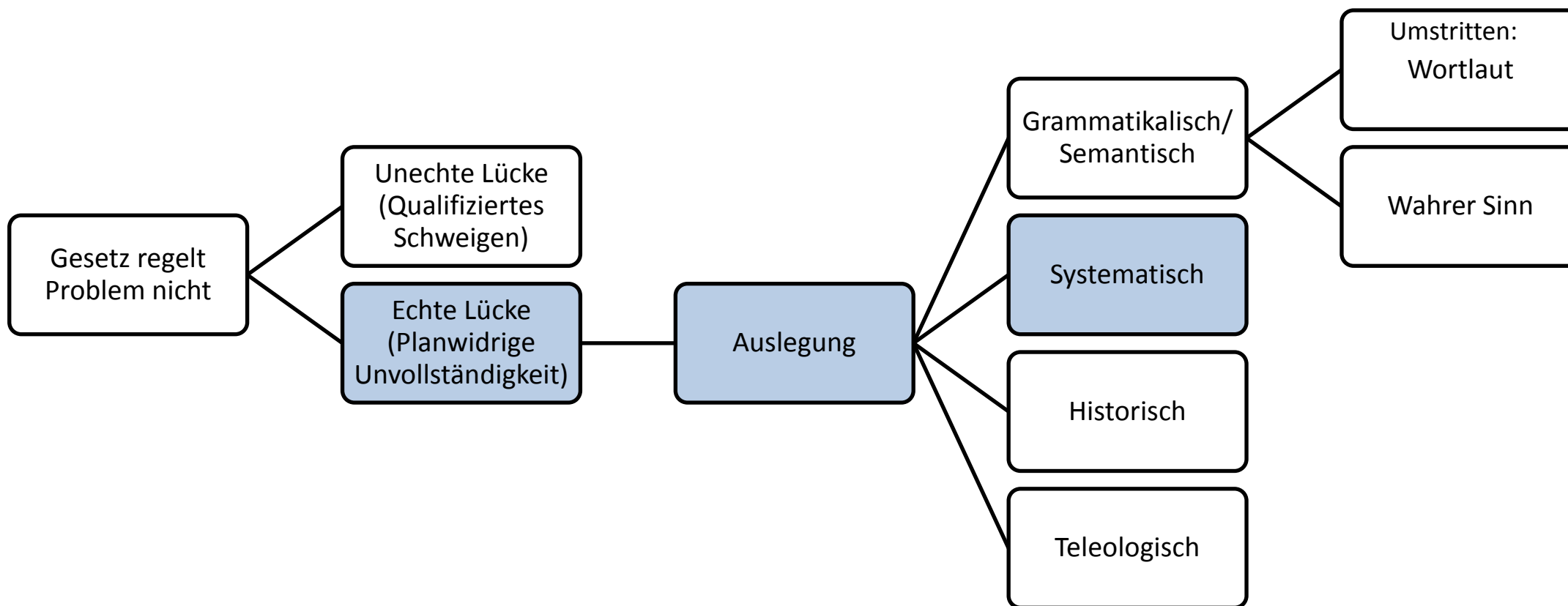
Wortlaut – wahrer Sinn?

«Massgebend ist nicht der Buchstabe des Gesetzes, sondern dessen Sinn... Der Grundsatz "keine Strafe ohne Gesetz" verbietet bloss, über den dem Gesetz bei richtiger Auslegung zukommenden Sinn hinauszugehen.»

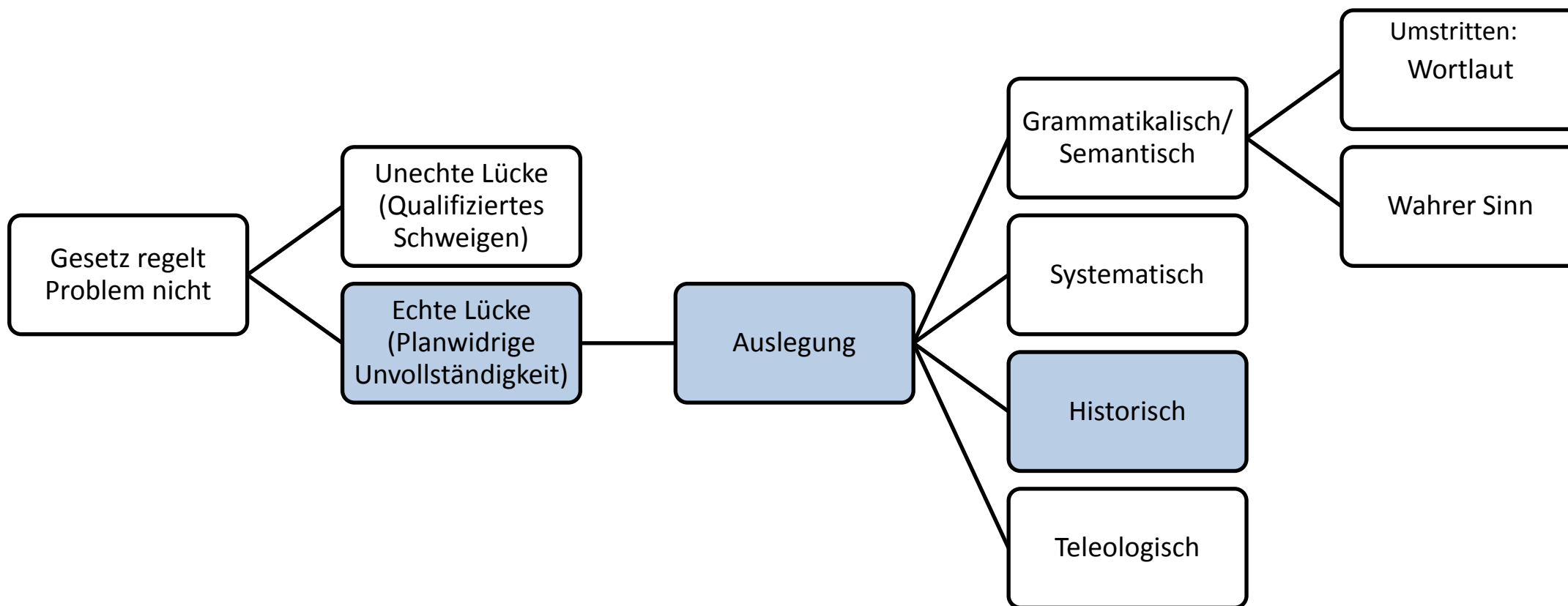
BGE 127 IV 198, E. 3b



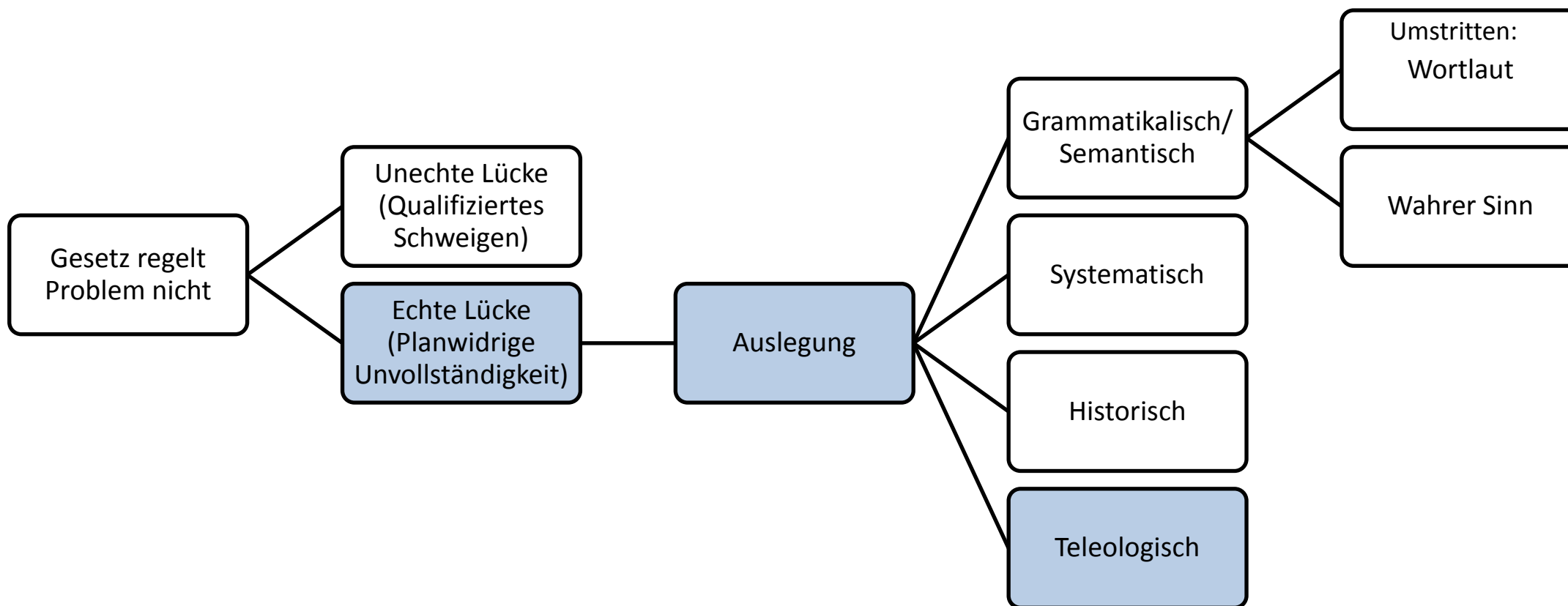
Vornahme als Duldung?



Vornahme als Duldung?

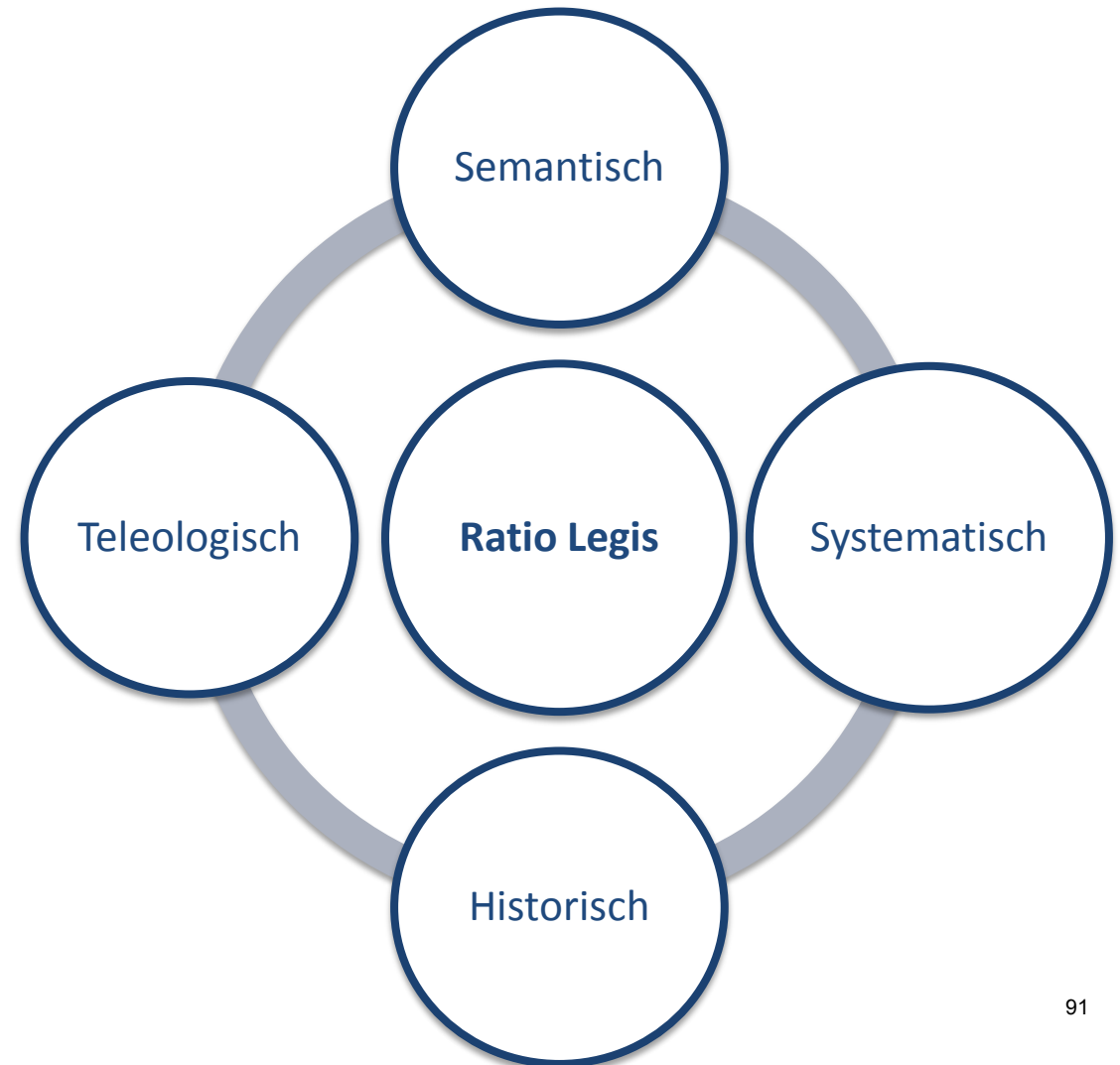


Vornahme als Duldung?



(Pragmatischer) Methodenpluralismus

- BGE 86 IV 124: Strafnormen sind «stets nach ihrem **wahren Sinn** auszulegen».
- **keine Hierarchie** der Auslegungsmethoden
- Auslegung ist vielmehr ein zirkulärer Vorgang: Sie wird immer schon durch ein Vorverständnis dessen geleitet, was das «richtige» Ergebnis sein könnte.



Wahrer Sinn als Auslegungsgrenze?

Pro:

- Sinnvolle Ergebnisse

Contra:

- Analogieverbot verliert Begrenzungsfunktion
- Richter wird zum Gesetzgeber
- Art. 189 StGB unverändert



Erlaubte Auslegung – Verbotene Analogie

Was ist ein Mensch?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung



Begriffshof



Begriffskern

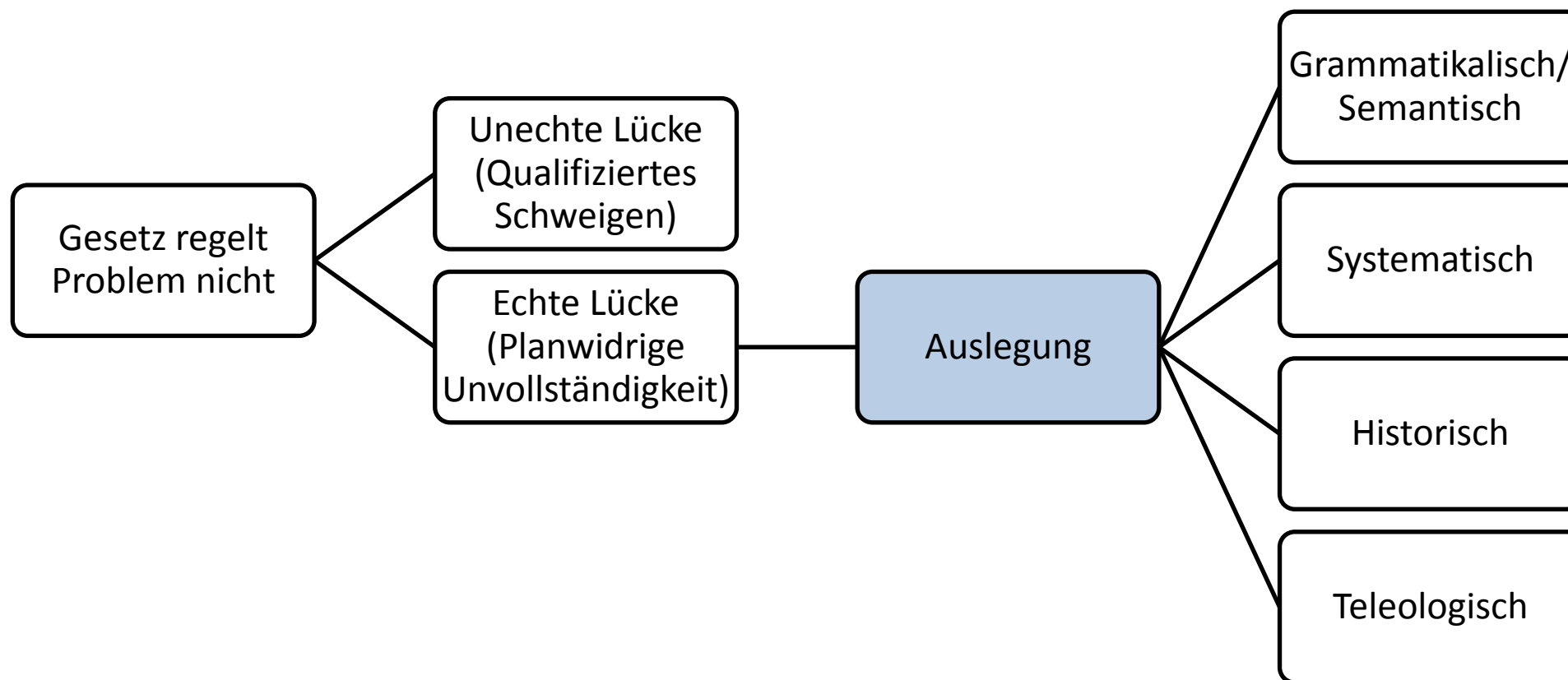


Art. 3a VRV – Tragen von Sicherheitsgurten

1 Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen.



Während der Fahrt



Erlaubte Auslegung – Verbotene Analogie

Was heisst «während Fahrt»?

Verbotene Analogie



Aussenbereich



Erlaubte Auslegung



Begriffshof

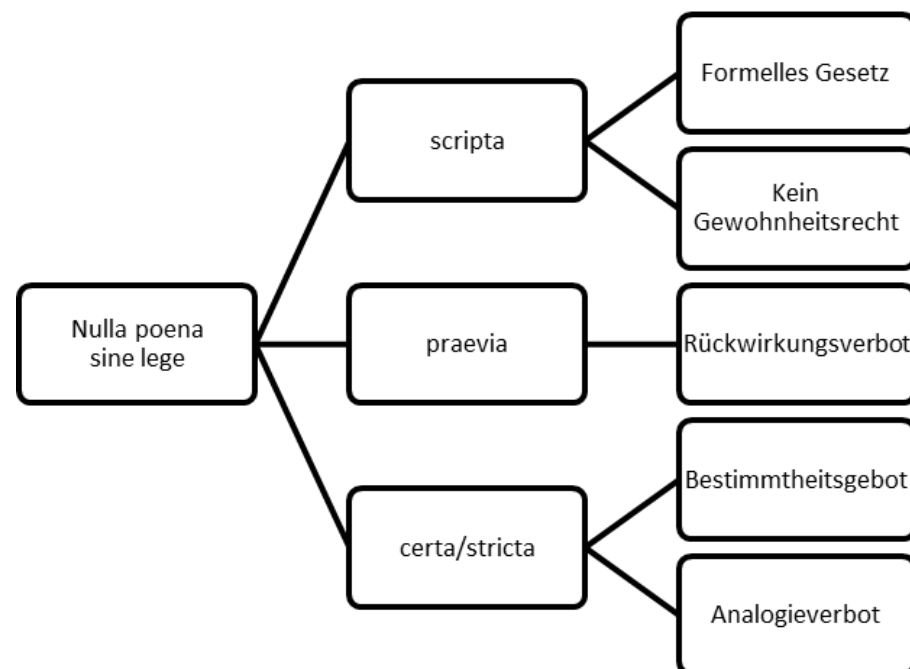


Begriffskern



Zusammenfassung

- Garantie von Freiheit
- Keine Strafen, Massnahmen, Verbrechen ohne Gesetz
- Formelles Gesetz
- Kein Gewohnheitsrecht
- Keine Rückwirkung, ausser: Lex Mitior
- Keine Blankettstrafnorm
- Keine Analogie durch Auslegung





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 13.11.18	Versuch
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen